

DAS AMTSBLATT

LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

AUSGABE 04-2021

ERSCHEINUNGSTAG 24. APRIL 2021

14. JAHRGANG

INHALTSVERZEICHNIS:

	SEITE
Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse	1
Öffentliche Stellenausschreibung für die Direktwahl des Landrates (m/w/d) des Landkreises Mansfeld-Südharz.....	2
Bekanntmachung des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die Firma Ontras Gastransport GmbH (Leipzig).....	3
20. Änderungsverordnung zum Beschluss Nr. 45-10/68 des Rates des Bezirkes Halle (Saale) vom 26.04.1968 zur „Unterschutzstellung der Landschaftsteile Harz, Rippachtal, Aga- und Elstertal zu Landschaftsschutzgebieten“ für den Landkreis Mansfeld-Südharz.....	4
Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 2 der 9. BImSchV.....	5
Verordnung zur Aufhebung der Beschlüsse zur Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmälern in den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Goldene Aue sowie Neuverordnung von Bäumen als Baumnaturdenkmälern	6
Baumnaturdenkmälern der Gemeinden der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	8
Berichtigung der Verordnung zur Aufhebung der Beschlüsse zur Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmälern in der Stadt Allstedt inklusive der zugehörigen Ortsteile sowie Neuverordnung von Bäumen als Baumnaturdenkmälern, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz Nr. 12/2020 vom 19.12.2020	8
Rechtsverordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Einschränkung von Kontakten.....	8
Gewässerverband Helme Einladung zur Gewässer-/ Verbandsschau 2021	10
2. Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen	10
Entgeltordnung für die Benutzung der Mammuthalle des Landkreises Mansfeld-Südharz zu schulfremden Zwecken.....	12
Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 6. Juni 2021 Änderung der Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 30 – Eisleben und 31 – Sangerhausen	13

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Ort	Beginn
Bau- und Vergabeausschuss	28.04.2021	Mammuthalle, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 35, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.05.2021	Mammuthalle, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 35, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Jugendhilfeausschuss	10.05.2021	Mammuthalle, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 35, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Kreisausschuss	17.05.2021	Mammuthalle, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 35, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Bau- und Vergabeausschuss	26.05.2021	Mammuthalle, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 35, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Finanzausschuss	31.05.2021	Mammuthalle, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 35, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr

Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse

Bau- und Vergabeausschuss am 10.03.2021 (nicht öffentlich)

BVA 20-15/ 2021 – Netzwerkinstallation Gymnasium „W. u. A. von Humboldt“ Hettstedt

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst am 18.03.2021 (nicht öffentlich)

BtA EB RD 11-8/ 2021 – Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes Rettungsdienst
BtA EB RD 12-8/ 2021 – Ersatzbeschaffung von 2 Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)

BtA EB RD 13-8/ 2021 – Neubeschaffung von 1 Mehrzweckfahrzeug (MZF) nach DIN EN 1789 Typ B

BtA EB RD 14-8/ 2021 – Ersatzbeschaffung von 1 Rettungswagen (RTW)
BtA EB RD 15-8/ 2021 – Abschluss eines Vormietvertrages für einen neuen Standort der Rettungswache Seegebiet Mansfelder Land in Aseleben

Kreisausschuss am 22.03.2021 (nicht öffentlich)

KA 62-16/ 2021 – Stellenbesetzung „SB Haushalt und Finanzen (m/w/d)“ im Amt für Finanzen

KA 63-16/2021 – Dauerhafte Einstellung als „SB Naturschutz/Landschaftspflege“ im Umweltamt

KA 64-16/2021 – Dauerhafte Einstellung als „SB Waldschutz und Forstaufsicht (m/w/d)“ im Umweltamt

KA 65-16/2021 – Beförderung in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft MSH am 23.03.2021 (nicht öffentlich)

BtA EAW MSH 4-6/2021 – Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung zur Entsorgung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) mit der RES GmbH

Kreistag am 07.04.2021 (öffentlich)

KT 128-15/2021 – Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und Behandlung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Mansfeld-Südharz“ sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Haushaltsjahr 2019

Beschluss

001 Der Kreistag Mansfeld-Südharz stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Mansfeld-Südharz“ wie folgt fest:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	in EUR	
1.1	Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme)	5.147.473,29	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	- das Anlagevermögen	2.234.934,59	
	- das Umlaufvermögen	2.911.443,70	
	- aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.095,00	
	- nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf		
	- das Eigenkapital	976.619,76	
	- die Sonderposten	0,00	
	- die Rückstellungen	310.499,75	
	- die Verbindlichkeiten	3.860.353,78	
1.2	in der Ergebnisrechnung als Jahresergebnis	288.880,00	
1.2.1	Summe der Erträge	14.108.474,46	
1.2.2	Summe der Aufwendungen	13.819.954,46	
1.3.	in der Finanzrechnung		
	Bestand an Finanzmitteln	62.830,94	
1.3.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.934.747,97	
1.3.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.093.450,99	
1.3.3	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	21.700,00	
1.3.4	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	514.347,23	
1.3.5	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	434.800,00	

1.3.6	Auszahlungen zur Tilgung von Krediten und sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	551.015,83
1.3.7	Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	0,00
1.3.8	Auszahlungen für die Tilgung von Liquiditätskrediten	320.943,91
1.3.9	Einzahlungen fremder Finanzmittel	1.564,00
1.3.10	Auszahlungen fremder Finanzmittel	-3.286,67

002 Der Kreistag Mansfeld-Südharz stellt den Rechenschaftsbericht 2019 der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Mansfeld-Südharz“ fest.

003 Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz entlastet die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Mansfeld-Südharz“ für das Haushaltsjahr 2019.

004 Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz bestätigt die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst Mansfeld-Südharz“.

005 Der Jahresüberschuss aus der Ergebnisrechnung 2019 in Höhe von 288.880 EUR wird zur Tilgung des Fehlbetragsvortrages aus Vorjahren in Höhe von 115.349,70 EUR verwendet und mit 173.530,30 EUR in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

KT 129-15/2021 – Verwendung der ordentliche Nettozinserträge aus dem Zukunftsfonds (abgelehnt)

KT 130-15/2021 – Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und regionale Entwicklung

Beschluss

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz beruft Frau Helgard Wiegand als sachkundige Einwohnerin des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und regionale Entwicklung ab und beruft als neue sachkundige Einwohnerin Frau Laura Ritter.

KT 132-15/2021 – Prioritätenliste des Landkreises zum Investitionsprogramm „Ganztagsbetreuung – Beschleunigungsmodul“

Beschluss

Der Prioritätenliste des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Investitionsprogramm „Ganztagsbetreuung – Beschleunigungsmodul“, wie in der Anlage dargestellt, wird zugestimmt.

Kreistag am 07.04.2021 (nicht öffentlich)

KT 131-15/2021 – Abberufung und Bestellung der *des Betriebsleiters*in des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft MSH

KT 133-15/2021 – Anmietung von Räumlichkeiten in 06295 Luth. Eisleben, Klosterplatz 24 für das Veterinäramt des LK MSH

Öffentliche Stellenausschreibung für die Direktwahl des Landrates (m/w/d) des Landkreises Mansfeld-Südharz

Im Landkreis Mansfeld-Südharz ist die Stelle des

hauptamtlichen Landrates (m/w/d)

im Wege der Direktwahl zu besetzen.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat ca. 134.300 Einwohner. Er besteht aus insgesamt 7 Städten und 15 Gemeinden, die in 9 Einheitsgemeinden und 2 Verbandsgemeinden organisiert sind sowie eine Fläche von 144.860 ha umfassen.

Kreisstadt ist die Stadt Sangerhausen.

Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomBesVO). Danach ist das Amt derzeit in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft. Frühestmöglicher Beginn der Amtszeit ist der 16.07.2021. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Der Landrat (m/w/d) muss am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und darf am Wahltag das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bewerber (m/w/d) müssen neben den genannten rechtlichen Voraussetzungen die Gewähr bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesver-

fassung eintreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an den Landkreis Mansfeld-Südharz, Kreiswahlleiter, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen, zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand,
Tag der Geburt,
Anschrift der Hauptwohnung.

Die Bewerber (m/w/d) werden gebeten, eine Bescheinigung der Wählbarkeit der Wohnsitzgemeinde beizufügen.

Die Bewerbung muss von mindestens 100 Wahlberechtigten des Landkreises Mansfeld-Südharz persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 11. März 2021 das Gesetz zur Anpassung wahlrechtlicher Vorschriften zur Landtagswahl 2021 und zu einzelnen Direktwahlen infolge der Corona-Pandemie beschlossen. Nach dem neuen § 69b des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) müssen abweichend von § 30 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 KWG LSA Bewerbungen von nicht mehr als 50 Wahlberechtigten des Landkreises Mansfeld-Südharz persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsänderung erst am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft tritt. Entsprechende Formblätter sind beim Kreiswahlbüro des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen, anzufordern.

Die Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften entfällt für:

- die Amtsinhaberin, wenn sie sich erneut um das Amt des Landrates (m/w/d) bewirbt (§ 30 Abs. 3 KWG LSA),
- Bewerber (m/w/d), die durch eine Partei oder Wählergruppe gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA unterstützt werden, wenn für den Bewerber (m/w/d) eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24

KWG LSA abgegeben wurde. Demnach muss die Partei oder Wählergruppe am Tage der Bestimmung des Wahltages im Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz, im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Deutschen Bundestag auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages vertreten sein.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Landrates (m/w/d) gegenüber dem Landkreis Mansfeld-Südharz eine Erklärung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Einreichungsfrist beginnt an dem Tag nach der Stellenausschreibung.

Das Ende derselben wird bestimmt auf Dienstag, den 11.05.2021, 18:00 Uhr.

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Wahl findet am 06.06.2021 statt, eine eventuelle Stichwahl am 20.06.2021.

Nähere Auskünfte über die Form der Wahlbewerbung erteilt das Kreiswahlbüro des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen, Tel. 03464 535 2227 oder 03464 535 2217, Fax: 03464 535 2291, E-Mail: wahlen@lkmsh.de.




gez. Dr. Angelika Klein
Landrätin

Dienstsiegel

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Ferngasleitung FGL 47 Ritzgerode-Bennungen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Mansfeld Südharz ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hainrode	8	9/4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom **24. April 2021** bis zum **22. Mai 2021** im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an. Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

20. Änderungsverordnung zum Beschluss Nr. 45-10/68 des Rates des Bezirkes Halle (Saale) vom 26.04.1968 zur „Unterschützstellung der Landschaftsteile Harz, Rippachtal, Aga- und Elstertal zu Landschaftsschutzgebieten“ für den Landkreis Mansfeld-Südharz

Auf Grund der §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542 ff.) in Verbindung mit § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 529 ff.), wird durch den Landkreis Mansfeld-Südharz als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus dem Landschaftsschutzgebiet wird das Flurstück 21, Flur 4 der Gemarkung Annarode mit einer Fläche von 3.619 m² sowie das Flurstück 326, Flur 1 der Gemarkung Friesdorf mit einer Fläche von 2.890 m² entlassen.
- (2) Die zu entlassende Fläche der Gemarkung Annarode befindet sich in nordwestlicher Ortsrandlage. Sie grenzt im Norden an die Kohlenstraße, im Osten an das Flurstück 385, im Süden an das Flurstück 31/4 und im Westen an das Flurstück 22.
Die zu entlassende Fläche der Gemarkung Friesdorf befindet sich in östlicher Ortsrandlage. Sie grenzt im Norden an die Straße „Badewinkel“ sowie das Flurstück 90/1, im Osten und Süden an das Flurstück 327 und im Westen an das Flurstück 92.

- (3) Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den mitveröffentlichten topografischen Karten im Maßstab 1:10.000 und den nicht veröffentlichten Liegenschaftskarten im Maßstab 1:1.500. Die herausgelösten Flächen sind in den Karten mit einer Punktlinie gekennzeichnet. Die Punkte sind so angeordnet, dass diese die Grenzlinie von außen berühren. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann kostenlos während der Sprechzeiten der Behörde eingesehen werden.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz in Kraft.

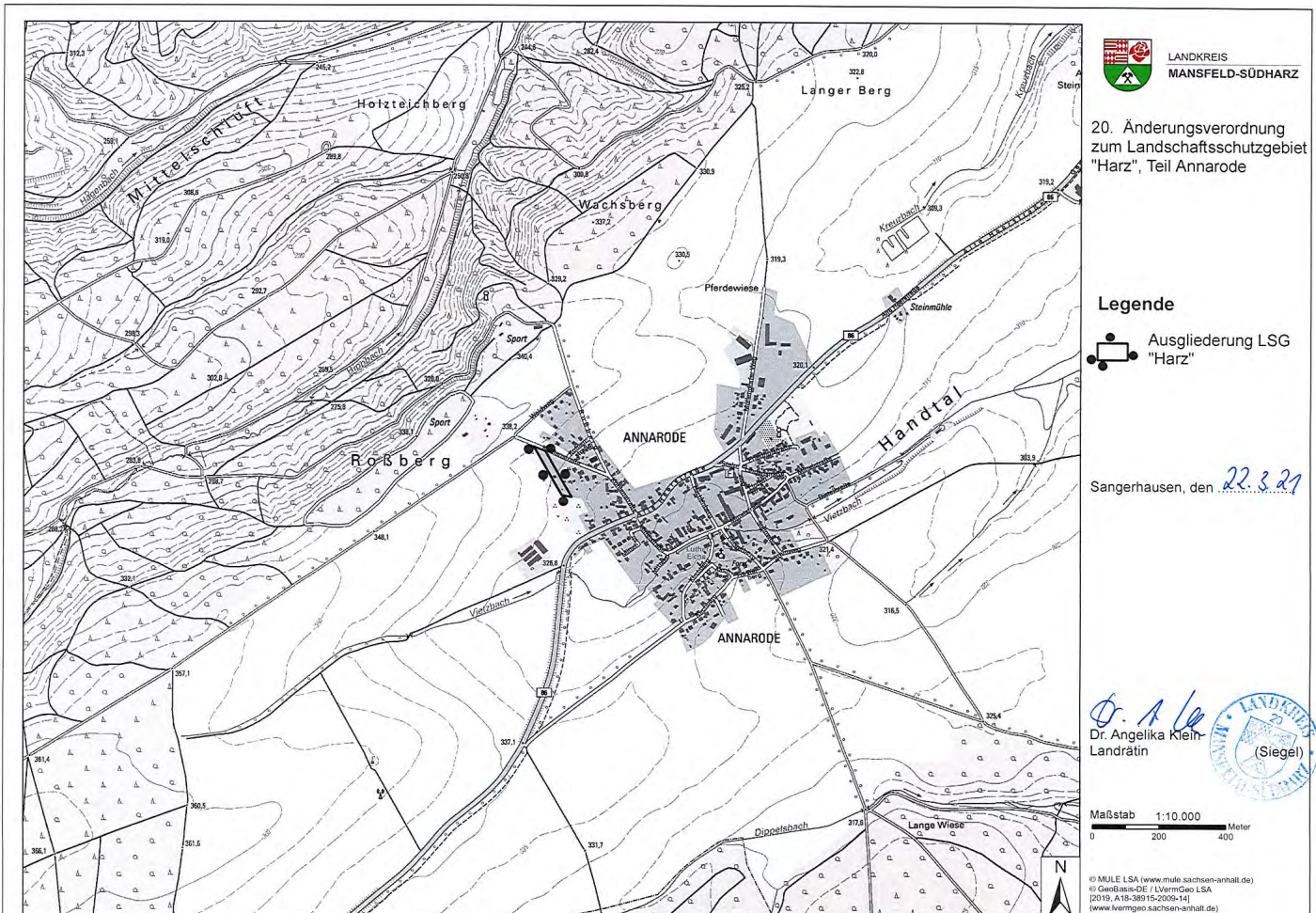
Sangerhausen, den 22. März 2021

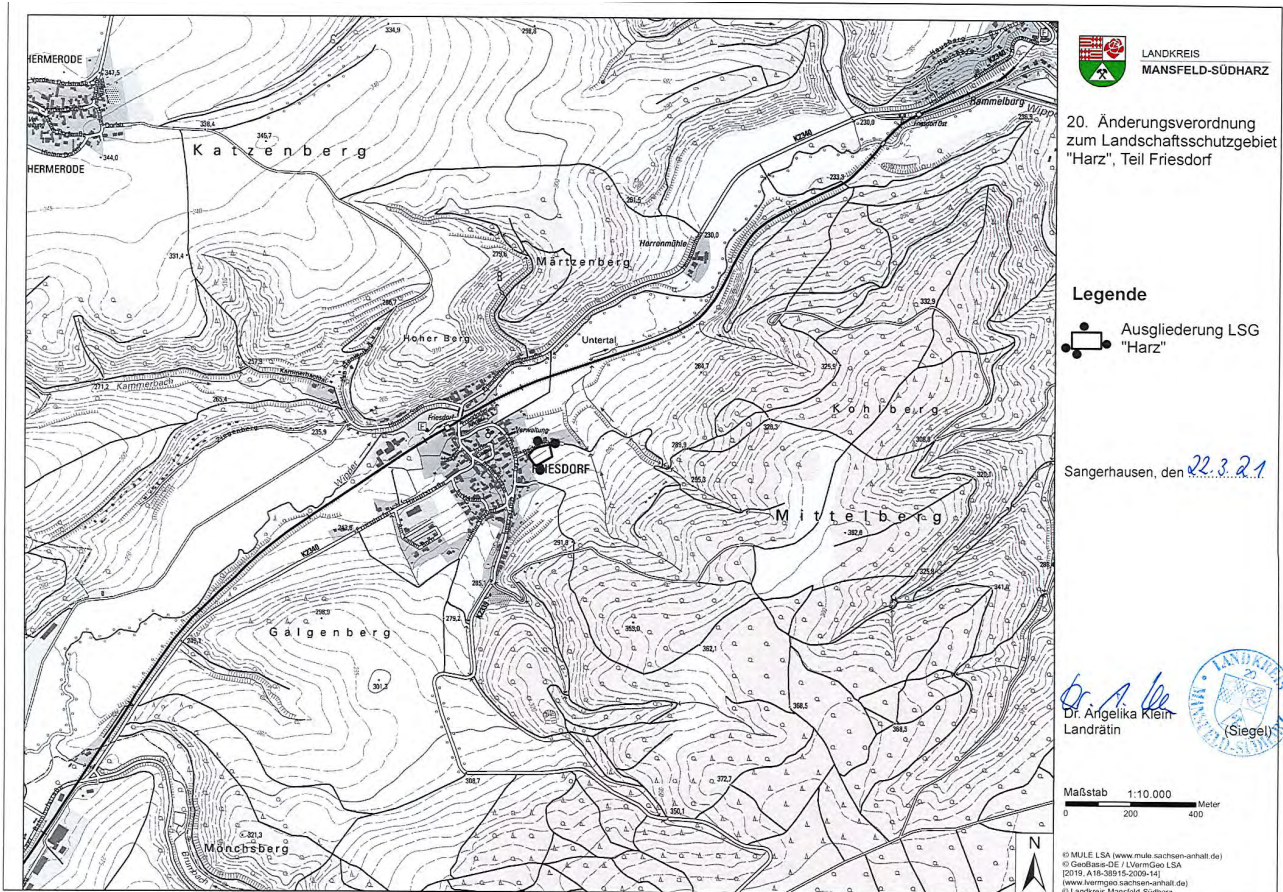
Dr. Angelika Klein

Dr. Angelika Klein
Landrätin



Dienstsiegel





Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 2 der 9. BImSchV

der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Entscheidung zum Antrag der Firma Windpark Quenstedt GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung im Sinne §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen im Vorranggebiet I für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß Regionalem Entwicklungsplan Halle

Der verfügende Teil des Bescheides enthält folgenden Inhalt.

Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen,

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhang 1 zu § 1 der 4. BImSchV und i. V. m. Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zu § 1 UVPG wird auf den Antrag der Firma,

vormals firmiert unter wpd Windpark Nr. 477 GmbH & Co. KG, vom 1. Oktober 2019 (Posteingang 29. Oktober 2019), und den unter Punkt II. dieses Bescheides genannten Änderungen und Ergänzungen, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

Windpark Quenstedt GmbH & Co. KG (im Weiteren wpd) eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRA 26335 HB

2 Windkraftanlagen (WKA)

WKA	Anlagentyp	Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
WKA 01	Nordex N149/4.0-4.5	4,5 MW	164 m	149,1 m	238,5 m
WKA 02	Nordex N149/4.0-4.5	4,5 MW	125,4 m	149,1 m	199,9 m

an den Standorten

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagestatus 489 - ETRS89-UTM Zone 32N	
				RW	HW
WKA 01	Quenstedt	1	84/1	669249	5732318
WKA 02	Quenstedt	1	85/1	669251	5731974

erteilt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

25. April 2021 bis einschließlich 10. Mai 2021

bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten nach vorheriger Terminabsprache unter den angegebenen Telefonnummern eingesehen werden.

1. Stadt Arnstein

Zimmer 19
OT Quenstedt
Eislebener Chaussee 2
06456 Arnstein

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Mi. geschlossen
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Terminabsprache für Einsichtnahme unter Telefon: (0 34 73) 9 62 20

2. Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz

Umweltamt, Zimmer 2.12
Lindenallee 56
06295 Lutherstadt Eisleben

Mo. von 08:30 bis 15:00 Uhr
Di. von 08:30 bis 17:30 Uhr
Mi. geschlossen

Do. von 08:30 bis 15:00 Uhr
Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr
Terminabsprache für Einsichtnahme unter Telefon: (0 34 64) 5 53-45 01

3. Stadtverwaltung Aschersleben

Rathaus, Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.60
Markt 1
06449 Aschersleben

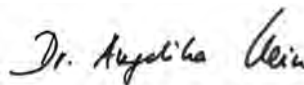
Mo. von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi. von 08:30 bis 12:00 Uhr
Do. von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr
Terminabsprache für Einsichtnahme unter Telefon:
(0 34 73) 9 58-6 13 oder -6 10

Der Inhalt der Bekanntmachung und der Bescheid werden zudem im zentralen Portal der Länder über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/portal> zugänglich gemacht.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Mansfeld-Südharz, mit Sitz in der Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an die E-Mail-Adresse – Umweltamt@lkmsh.de – kann der vollständige Genehmigungsbescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Da tei zur Verfügung gestellt werden.

Sangerhausen, den 31. März 2021



Dr. Angelika Klein
Landrätin



Dienstsiegel

Landkreis Mansfeld – Südharz - Die Landrätin - Verordnung

zur Aufhebung der Beschlüsse zur Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmälern in den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Goldene Aue sowie Neuverordnung von Bäumen als Baumnaturdenkmäle

Gemäß § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 f Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. S.569) in der zurzeit geltenden Fassung, wird durch den Landkreis Mansfeld-Südharz als untere Naturschutzbehörde folgende Ver ordnung erlassen:

§ 1

Aufhebung der Baumnaturdenkmäle

Der Schutzstatus der Bäume, die in den nachstehenden Verordnungen/ Beschlüssen als Baumnaturdenkmäle ausgewiesen wurden, wird für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Goldene Aue auf gehoben:

- Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Sangerhausen vom 31.08.1935 einschließlich Nachtragsverordnungen
- Beschluss des Rates des Kreises Sangerhausen Nr. 52 – 30-00 vom

21.02.1974 über den Schutz der Natur- und Bodendenkmäle im Kreis Sangerhausen (Vorlage Nr. 503-104/74 vom 15.02.1974)

Der überwiegende Teil der mit diesen Beschlüssen und Verordnungen unter Schutz gestellten Baumnaturdenkmäle im Geltungsbereich dieser Ver ordnung genügen nicht mehr den Anforderungen an ein Baumnaturdenkmal gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG. Für diese Bäume entfällt der Schutzzweck, so dass der Schutzstatus als Baumnaturdenkmal aufzuheben ist.

Alle im Zusammenhang mit der Ausweisung als Baumnaturdenkmal bestehenden Beschränkungen und Verbote entfallen. Je nach Lage und Größe der Bäume unterliegen diese nunmehr innerhalb der bebauten Orts teile i. S. d. § 34 BauGB der Mitgliedsgemeinden der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde Goldene Aue und außerhalb der Baumschutzver ordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz.

§ 2**Neuverordnung von Bäumen als BND
- Schutzgegenstand -**

- (1) Die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Bäume werden als Baumnaturdenkmale unter Schutz gestellt. Der Schutzbereich der Naturdenkmale erstreckt sich auch auf die Flächen unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie auf einen 2 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufband der jeweiligen Bäume.
- (2) Die Standorte der Baumnaturdenkmale sind in den mit veröffentlichten Karten eingetragen.
- (3) Ausfertigungen der Karten werden bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz aufbewahrt. Die Karten können dort kostenlos eingesehen werden.

§ 3**Schutzzweck**

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und Erhalt der unter Schutz gestellten Bäume

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenheit oder Schönheit.

§ 4**Verbote**

- (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Hierzu zählen insbesondere:

1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie das Anlegen von Leitungen aller Art,
2. das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,
3. das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt,
4. das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
5. das Verändern des Wasserhaushaltes,
6. das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
7. das Entfachen und Betreiben offener Feuerstellen,
8. die Anwendung von Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von sonstigen chemischen Substanzen,
9. der Einsatz von Streusalzen.

§ 5**Zulässige Handlungen**

Unbeschadet der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind die nachfolgenden Maßnahmen zulässig:

1. fachgerechte Pflege-, Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr i. S. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Sie sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises unverzüglich anzuzeigen,
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung der Naturdenkmale durch die untere Naturschutzbehörde,
4. Nutzungen von bestehenden Anlagen (Wege) innerhalb der geschützten Umgebung, die für diese bestimmte Art der Nutzung vorhanden sind und durch die das Baumnaturdenkmal nicht zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig gestört wird,
5. sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; diese sind hinsichtlich des Zeitpunktes und der

Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Abstimmung entfällt bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 6**Pflege und Erhaltungsmaßnahmen**

- (1) Die Unterschutzstellung entbindet die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die von der unteren Naturschutzbehörde zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 7**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten gemäß § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, wie Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden. Die untere Naturschutzbehörde kann auch nachträglich Auflagen erteilen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot gemäß § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung nach § 7 dieser Verordnung gewährt wurde,
 2. zulässige Handlungen gemäß § 5 Nr. 1 und 5 dieser Verordnung vornimmt, ohne diese vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt zu haben.
 3. der nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Abs. 2 NatSchG LSA in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz Nr. 12/2020 vom 19.12.2020, außer Kraft.

Sangerhausen, den 15. April 2021

Dr. Angelika Klein



Dr. Angelika Klein
Landrätin

Dienstsiegel

Baumnaturdenkmale der Gemeinden der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“

BND-Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
MSH 051	Friedenslinde (Sommerlinde vor der Kirche)	Berga	10	45
MSH 052	Dorf- und Tanzlinde (Sommerlinde, Bergstraße)	Berga	10	45
MSH 053	Taternlinde (Sommerlinde, Ohlsmühle)	Berga	7	188
MSH 054	Zwei Linden Adam und Eva (am Burgweg)	Wallhausen	4	105

Sangerhausen, den 15. April 2021




Dr. Angelika Klein
Landrätin

Dienstsiegel

Berichtigung der Verordnung zur Aufhebung der Beschlüsse zur Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmälern in der Stadt Allstedt inklusive der zugehörigen Ortsteile sowie Neuverordnung von Bäumen als Baumnaturdenkmale, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz Nr. 12/2020 vom 19.12.2020

Die Überschrift zur Anlage der Verordnung zur Aufhebung der Beschlüsse zur Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmälern in der Stadt Allstedt inklusive der zugehörigen Ortsteile sowie Neuverordnung von Bäumen als Baumnaturdenkmale wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Baumnaturdenkmale der Stadt Allstedt und der dazugehörigen Ortsteile

Sangerhausen, den 15. April 2021




Dr. Angelika Klein
Landrätin

Dienstsiegel

Rechtsverordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Einschränkung von Kontakten

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

- (1) Es wird gemäß § 13 Abs.1 der 11. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Landkreis Mansfeld-Südharz innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von mehr als 35 je 100 000 Einwohner (Inzidenzwert) erreicht hat. Der Inzidenzwert beträgt 140,8 (Stand: 29.03.2021)
- (2) Es wird gemäß § 13 Abs.1 und Abs. 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Landkreis Mansfeld-Südharz seit dem 25.03.2021, somit für einen Zeitraum von über drei Tagen, die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschritten hat.
- (3) Die Feststellung der Inzidenzwerte in Ziffer 1 und 2 beruht auf den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?sessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?_blob=publicationFile

§ 2

Einschränkung der Kontakte

- (1) Einwohnern des Landkreises Mansfeld-Südharz ist abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.
- (2) Einwohnern des Landkreises Mansfeld-Südharz sind abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 und 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.
- (3) Der Vollzug dieser Verordnung richtet sich nach § 16 der 11. SARS-CoV-2-EindV. Die zuständigen Behörden können zur Überwachung der vorübergehenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, ihren Wohnort und Wohnsitz verpflichtet.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Ziffer 1 und 2 mit anderen als den dort genannten Personen aufhält oder trifft. Ein Verstoß gegen die Einschränkung der Kontakte kann mit einem Bußgeld in Höhe von 25 bis zu 250 Euro geahndet werden.

§ 4**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 30. 03.2021 in Kraft und vorbehaltlich einer Verlängerung mit Ablauf des 27. 04.2021 außer Kraft.

Darüber hinaus tritt diese Verordnung durch ausdrückliche Aufhebung außer Kraft, sofern innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert.

Begründung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 11. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Voraussetzung für den Erlass einer Rechtsverordnung mit weitergehenden Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie ist die Feststellung, dass die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat.

Maßgeblich für die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner (Inzidenzwert) ist die Veröffentlichung des Robert- Koch- Instituts auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?sessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?blob=publicationFile.

Der Inzidenzwert beträgt 140,8 (Stand 29.03.2021).

Nach § 13 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV werden die Landkreise und Kreisfreien Städte ermächtigt und verpflichtet Kontaktbeschränkungen zu erlassen, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert. Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner überschreitet im Landkreis Mansfeld- Südharz nach den vom Robert- Koch- Institut auf der o. g. Seite veröffentlichten Zahlen seit dem 25.03.2021, somit seit mehr als drei Tagen, den Inzidenzwert von 100. Dementsprechend hat der Landkreis Mansfeld- Südharz die Kontakte in der nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV bestimmten Weise einzuschränken.

Die Einschränkungen der Kontakte sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen. Mit den bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen allein konnte der gewünschte Erfolg einer Senkung der Infektionszahlen auf eine Größen-

ordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner noch nicht erreicht werden, sodass weitergehende Beschränkungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 notwendig sind. Bei Überschreitung dieses Schwellenwerts sind nach § 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes umfassende Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen, da eine vollständige Kontaktnachverfolgung dann nicht mehr durch die Gesundheitsämter gewährleistet werden kann. Landesweit befindet sich die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 immer noch auf einem sehr hohen Niveau und über dem Bundesdurchschnitt. Auch die Belastung im Gesundheitswesen ist durch die hohe Anzahl an SARS-COV-2-Infizierten weiter gestiegen.

Die Einschränkung der Kontakte ist geeignet eine konsequente Verringerung der Kontakte durchzusetzen und so die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. In Fällen von Zusammenkünften und Ansammlungen von Menschen ist daher von einer Gefahr für die weitere Verbreitung der COVID-19-Pandemie auszugehen. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch die wesentlich ansteckenden Mutanten (Stand 27.03.2021: 68 mit B.1.1.7), ist eine erhebliche Kontaktreduzierung zwischen Menschen erforderlich, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit deutlich zu verlangsamen. Dies kann auch durch eine weitere Einschränkung der Kontakte erreicht werden. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle mit dem SARS-CoV-2-Virus über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden. Zusätzlich kann durch die weitere Einschränkung der Kontakte der Eintrag und die Verbreitung der neuartigen Mutation des Coronavirus B.1.1.7 sowohl im Landkreis Mansfeld-Südharz als auch in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten verhindert werden.

Aufgrund des raschen Anstiegs seit dem 15.03.2021 und des bislang weitgehend ungebremsten Verlaufs der Neuinfektionen zeigt sich, dass die bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen insbesondere im Landkreis Mansfeld-Südharz kein milderer, gleich wirksames Mittel darstellen, da diese nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben und somit eine Eindämmung des Virus erheblich gefährdet ist. Nach aktueller Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dafür sprechen nachdrücklich die anhaltenden Neuinfektionsraten der vergangenen Tage seit dem 15.03.2021 (Stand 15.03.2021: Inzidenzwert 48,2). Die weiteren Kontaktbeschränkungen reduzieren die Kontakte und sind somit ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger und gewährleisten die Aufrechterhaltung wichtiger Infrastrukturen, insbesondere des Gesundheitswesens.

Die Kontaktbeschränkungen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinn, da das Sozialleben des Einzelnen gegenüber den höherrangigen Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens nachrangig ist und nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

Die nach § 16 der 11. SARS-CoV-2-EindV für den Vollzug zuständigen Behörden können zur Überwachung dieser Rechtsverordnung Personen im öffentlichen Raum kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, Wohnort und Wohnsitz verpflichtet. Nicht- bzw. Falschangaben können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 Abs. 1 OWiG geahndet werden. Nach § 28 a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28 a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen.

Diese Verordnung tritt am 30.03.2021 in Kraft und somit mit Ablauf des 27.04.2021 außer Kraft, soweit die Geltungsdauer nicht wegen einer fort-

dauernden Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 während 7 Tagen pro 100 000 Einwohner verlängert wird.

Dem Landkreis ist auch bewusst, dass es wichtig ist, den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft Planungsperspektiven zu geben. Es muss erkennbar sein, wann unter welchen Voraussetzungen Beschränkungen wieder aufgehoben werden. In der 11. SARS-CoV-2-EindV werden daher entsprechend der aktuellen Inzidenzwerte Öffnungsschritte zugelassen. Die Notwendigkeit der Rechtsverordnung wird daher laufend überprüft. Die Verordnung wird nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV aufgehoben, wenn im Landkreis Mansfeld-Südharz die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je

100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert.

Sangerhausen, den 29.03.2021



Dr. Angelika Klein
Landrätin



Dienstsiegel

Unterhaltungsverband Helme Einladung zur Gewässer-/ Verbandsschau 2021

Der Unterhaltungsverband „Helme“ führt im Zeitraum vom
02.06.2021 bis 23.06.2021

aufgrund der Regelungen des § 67 Abs. 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, und § 44 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetz (WVG), in der derzeit gültigen Fassung, in den zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen der Landkreise Mansfeld-Südharz und Saalekreis die Gewässerschau und für die Flächen des Verbandsgebietes, welche zum Landkreis Harz gehören, die jährliche Verbandsschau entsprechend § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung durch.

Dazu möchten wir hiermit zu den nachfolgend aufgeführten Terminen in den einzelnen Schaubezirken einladen.

- | | |
|-------------------------------|---|
| Schaubezirk 1:
Treffpunkt: | 02.06.2021
9:00 Uhr, Parkplatz vor dem Gemeindebüro Berga für den Bereich Stolberg, Rottleberode, Ufrungen, Berga/ Bösenrode/Rosperwenda, Schwenda, Dietersdorf, Horla, Rotha, Breitenstein, Thürungen, Güntersberge |
| Schaubezirk 2:
Treffpunkt: | 07.06.2021
9:00 Uhr, Parkplatz Regenrückhaltebecken A38 an L231 zwischen Bennungen und Wickerode für den Bereich Drebsdorf, Kleinleinungen, Bennungen, Roßla/Dittichenrode, Wickerode, Questenberg, Hainrode, Morungen, Großleinungen, Agnesdorf, Breitionen, Wallhausen/Hohlstedt |
| Schaubezirk 3:
Treffpunkt: | 09.06.2021
9:00 Uhr, Parkplatz Friedhof Riestedt für den Bereich Sangerhausen, Lengefeld, Wettelrode, Grillenberg, Pölsfeld, Obersdorf, Riestedt, Emseloh, Gonna, Annarode, Blankenheim, Wimmelburg |

Schaubezirk 4: 14.06.2021
Treffpunkt: 9:00 Uhr, Betriebshof UHV „Helme“ Riethnordhausen für den Bereich Kelbra, Sittendorf, Brücken, Riethnordhausen, Edersleben, Tilleda, Hackpfüffel, Martinsrieth, Oberröblingen

Schaubezirk 5: 16.06.2021
Treffpunkt: 9:00 Uhr, Helmebrücke Katharinenrieth für den Bereich Oberröblingen, Niederröblingen, Einzingen, Nienstedt, Othal, Allstedt, Katharinenrieth, Edersleben, Sangerhausen

Schaubezirk 6/1: 21.06.2021
Treffpunkt: 9:00 Uhr, Gemeinde Osterhausen ehemaliges Gemeindebüro Osterhausen für den Bereich Bischofrode, Schmalzerode, Osterhausen/Sittichenbach, Rothenschirmbach, Bornstedt, Hornburg, Farnstädt, Mittelhausen, Einsdorf, Wolferstedt, Winkel, Gatterstädt

Schaubezirk 6/2: 23.06.2021
Treffpunkt: 9:00 Uhr, Gemeinde Nienstedt ehemaliges Gemeindebüro Nienstedt für den Bereich Nienstedt, Sotterhausen, Beyer-naumburg, Liedersdorf, Holdenstedt, Klosterode

Mit freundlichen Grüßen



Stickel
Verbandsvorsteher

2. Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i.V.m. § 1 a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Landkreis Mansfeld-Südharz erlässt wegen stark gestiegener Infektionszahlen auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich im Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz seit geraumer Zeit immer schneller aus. Seit dem 25. März hat die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner überschritten. Aktuell beträgt der Inzidenzwert 208,2 (Wert vom Robert- Koch- Institut, Stand 15.04.2021 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?sessionid=73CE7B-4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?_blob=publicationFile). Um das Infektionsgeschehen effektiv eindämmen zu können, ist zum ei-

nen die Testung und Absonderung möglicher infizierter Personen zum anderen aber auch die möglichst zeitnahe Ermittlung der Kontaktpersonen von infizierten Personen erforderlich. Die Ermittlung von Kontaktpersonen soll möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Infektion einer Person mit dem SARS-CoV-2-Virus erfolgen. Die Kontaktnachverfolgung innerhalb der genannten Zeitspanne kann jedoch gegenwärtig aufgrund der Vielzahl der vorliegenden und täglich hinzukommenden neuen Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und der zum Teil großen Anzahl von Kontakten infizierter Personen ohne Unterstützung der infizierten Personen selbst nicht mehr gewährleistet werden.

Aus diesem Grunde wird folgendes angeordnet:

1. Personen, bei denen ein PCR-Test mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde, haben sich unverzüglich, nachdem ihnen das Ergebnis bekanntgegeben wurde für 14 Tage in die häusliche Selbstisolation zu begeben, ihre Kontaktpersonen eigenständig zu informieren sowie eine Liste mit den Kontaktpersonen gemäß den in der Anlage beigefügten Mustern 1 oder 2 unverzüglich dem Gesundheitsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz per Telefax oder per E-Mail zu übermitteln. Die Zeitspanne, für die die Kontaktpersonen zu benennen sind, reicht vom 2. Tag vor der Testung bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation. Die gleiche Verpflichtung trifft diejenigen Personen, bei denen ein sogenannter Antigen-Schnelltest mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde. Das Testergebnis ist umgehend durch einen PCR-Test vom Hausarzt oder der Fieberambulanz zu bestätigen.
2. Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 hatten (=enge Kontaktpersonen), haben sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne vom Zeitpunkt des letzten Kontakts an zu begeben. Zudem haben sie sich umgehend mit dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen und ihre Kontaktdaten nach dem beigefügtem Muster 3 zu übermitteln.

Die Kontaktdaten des Gesundheitsamtes lauten:
Landkreis Mansfeld-Südharz
Gesundheitsamt
Größlerstraße 2
06295 Lutherstadt Eisleben
Fax-Nr.: 03464 535 4491
E-Mail Adresse: meldung-covid-19@lkmsh.de

2.a Kontaktpersonen im Sinne der Punkte 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind ausschließlich enge Kontaktpersonen, das heißt

- Personen mit einem engen Kontakt zur erkrankten Person unter Nichteinhaltung des empfohlenen Mindestabstands von 1,5 Metern (Nahfeld) ohne adäquaten Schutz. Adäquater Schutz bedeutet, dass der bestätigte Fall von SARS-CoV-2 und die Kontaktperson durchgehend und korrekt Mund- Nasenschutz oder FFP2- Maske tragen.
 - Personen, die ohne adäquaten Schutz mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 ein Gespräch geführt haben und der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wurde. Dies gilt unabhängig von der Dauer des Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus demselben Haushalt
 - Gleichzeitiger Aufenthalt von der Kontaktperson und einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen ohne adäquate Lüftung, Schulklassen, Gruppenveranstaltungen) unabhängig vom Abstand für mehr als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund- Nasenschutz oder eine FFP2- Maske getragen wurde.
- Abzugrenzen von den aufgeführten Situationen ist das Tragen von FFP2- Masken im Gesundheitswesen durch geschultes Personal (als persönliche Schutzausrüstung/ Arbeitsschutz im Rahmen der Patientenversorgung).

2.b Die Pflicht zur Weitergabe der Kontaktdaten an das Gesundheitsamt besteht unabhängig davon, ob die infizierte Person oder aber die Kontaktperson mit der Weitergabe der Daten einverstanden ist.

2.c Die Kontaktlisten sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Dies bedeutet, dass insbesondere Phantasieangaben unzulässig sind. Im Interesse einer effektiven Kontaktnachverfolgung hat sich die zur Meldung verpflichtete Person zu bemühen, die ihr nicht bekannten persönlichen Angaben ihrer Kontaktperson möglichst zu ermitteln, z. B. durch Nachschau im Telefonbuch oder aber Durchsicht gegebenenfalls vorhandener eigener Unterlagen. Zeitintensive oder kostenauslösende Maßnahmen sind jedoch nicht einzuleiten, sondern vielmehr zu unterlassen.

3. Von den Punkten 1. und 2. abweichende Anordnungen, Regelungen bzw. eine Verlängerung dieser Quarantäneanordnungen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz bleiben ausdrücklich vorbehalten.
4. Die in den Punkten 1 und 2 genannten Personen sind während der Absonderung in häuslicher Quarantäne verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz. Für die Durchführung einer erstmaligen Testung auf SARS-CoV-2 nach einem positiven Schnelltest in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt. Für die Durchführung der Testung von symptomatischen Kontaktpersonen vom Gesundheitsamt auf SARS-CoV-2 gilt die Genehmigung ebenfalls als erteilt.
5. Die in den Punkten 1. und 2. genannten Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
6. Während der Quarantänezeit unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG. Sie haben in diesem Zeitraum ihren Gesundheitszustand genau zu beobachten. Es wird empfohlen, ein Tagebuch zu führen, in dem täglich die Körpertemperatur und - soweit vorhanden - der Verlauf von Erkrankungszeichen festgehalten wird. Bei (weiteren) Symptomen wie Fieber, trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen, Kopf-, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Durchfall auf, sind sie verpflichtet, sich zeitnah telefonisch unter der **Telefonnummer 03464-535 4472 oder 03464-535 4427** beim Gesundheitsamt des Landkreis Mansfeld-Südharz zu melden und gegebenenfalls einen Termin zur Testung zu vereinbaren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 erfolgt.
7. Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Ziffer 1 und 2 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.
8. Wenn die von Anordnungen dieser Allgemeinverfügung betroffene Person geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat gemäß § 16 Abs. 5 IfSG derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
9. Ordnungswidrigkeit
Ein Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen kann nach § 73 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 17.05.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG bzw. § 53 Abs. 4 SOG LSA sind die Punkte 1 und 3 – 5 der vorliegenden Allgemeinverfügung sofort vollziehbar. Demzufolge haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter. Die Allgemeinverfügung und ihre Begrün-

dung können immer an Werktagen zu den Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen eingesehen werden.

Sangerhausen, den 15.04.2021



Dr. Angelika Klein
Landrätin



Dienstsiegel

Anlagen

Muster 1 Erfassungsbogen Kontaktpersonen vom Indexfall

Muster 2 Erfassungsbogen Kontaktpersonen in Gemeinschaftseinrichtungen

Muster 3 Meldebogen Kontaktpersonen

Entgeltordnung für die Benutzung der Mammuthalle des Landkreises Mansfeld-Südharz zu schulfremden Zwecken

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 17.02.2021 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Mammuthalle des Landkreises Mansfeld-Südharz zu schulfremden Zwecken erlassen:

§ 1**Benutzungsentgelt**

- (1) Die Überlassung der Mammuthalle erfolgt grundsätzlich gegen ein Benutzungsentgelt, sofern nicht in den nachfolgenden Vorschriften eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete (§3) und den Nebenkosten (§4) sowie den Kosten für die tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen (§ 5).
- (3) Das Benutzungsentgelt für die Überlassung der Hallenzeiten im außerschulischen Bereich für Turn- und Sportvereine und deren Verbände sowie an Jugendgruppen erfolgt anhand der ermäßigten Entgeltregelungen des Kreissportbundes Mansfeld Südharz e.V. (KSB).

§ 2**Überlassung mit Entgeltermäßigung**

- (1) Der KSB übernimmt die Untervermietung der Hallenzeiten für die Mammuthalle im Rahmen des Vereinssports. Durch den KSB wird ein ermäßigtes Nutzungsentgelt gegenüber den Sportvereinen/-vereinigungen auf der Grundlage einer Vereinbarung/Vertrag erhoben. Der Belegungsplan für die Mammuthalle wird durch das Amt für Gebäudemanagement des Landkreises Mansfeld-Südharz erstellt und fortgeschrieben.
- (2) Musik- und Gesangsvereine, Kulturvereine, Kulturvereinigungen und Träger der offenen Altenarbeit und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII kann auf vorab zu stellenden schriftlichen Antrag zu besonderen Veranstaltungen eine Entgeltermäßigung gewährt werden. Diese Vereine müssen ihren Sitz im Landkreis Mansfeld-Südharz haben, nur ideelle, kulturelle Bestrebungen verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben.

§ 3**Grundmiete**

Die Grundmiete für kommerzielle Veranstaltungen wird pro Tag berechnet. Für alle anderen Veranstaltungen wird für die Berechnung einer Benutzungsstunde jede angefangene Zeitstunde, einschließlich Vor- und Nachbereitung, zugrunde gelegt.

Alle nicht unter § 2 fallenden Veranstalter haben folgendes Entgelt zu entrichten:

Gruppe A: Kommerzielle Veranstaltungen

gesamte Hallenfläche	je Tag	880,00 €
(mehr als 414 m ² - 828 m ²)		

halbe Hallenfläche	je Tag	440,00 €
(414 m ²)		

Gruppe B: Ausstellungen / Präsentationen

je angefangene Std.:	50,00 €	für Nutzung gesamte Halle
je Tag höchstens:	500,00 €	
je angefangene Std.:	35,00 €	für Nutzung halbe Hallenfläche
je Tag höchstens:	350,00 €	

Gruppe C: Sportliche Nutzung von nicht im KSB organisierten Vereinen / Sport-gruppen/ Privatpersonen

je angefangene Std.:	64,00 €	für Nutzung gesamte Halle
je Tag höchstens:	640,00 €	
je angefangene Std.:	32,00 €	für Nutzung halbe Hallenfläche
je Tag höchstens:	320,00 €	

Gruppe D: Aus- und Weiterbildungseinrichtungen / Seminare sowie alle nicht unter A bis C fallenden Veranstaltungen

je angefangene Std.:	87,00 €	für Nutzung gesamte Halle
je Tag höchstens:	880,00 €	
je angefangene Std.:	44,00 €	für Nutzung halbe Hallenfläche
je Tag höchstens:	440,00 €	

§ 4**Nebenkosten**

Mit dem Mietzins sind sämtliche Nebenkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Abfallbeseitigung und der Kosten für die Hausmeisterentschädigung, abgegolten. Die Abfallbeseitigung hat der Mieter eigenständig und auf eigene Kosten vorzunehmen.

Je Veranstaltungstag wird für die Hausmeisterentschädigung ein Pauschalbetrag von 150,00 € festgelegt. Für die Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung sind pauschal 120,00 € zu entrichten.

§ 5

Sonderleistungen

- | | |
|--|-----------------------------|
| (1) Bühne, Umkleieräume, Foyer, Nebenräume | entgeltfrei |
| (2) Beschallungsanlage (fest installiert) | je Tag 35,00 € |
| (3) Holztrennwand | je Tag 80,00 € |
| (4) Bühnentreppe | je Tag 20,00 € |
| (5) Garderobe | je Tag 20,00 € |
| (6) Stapelstühle, Tische und Stehtische inklusive Auf- und Abbau nach Bestuhlungsplan, keine Vermietung außerhalb des Objektes | |
| 6.1. Stühle (max. 860 Stück) | je Stuhl pro Tag 0,75 € |
| 6.2. Tische (1,40 x 0,70 m) max. 200 Stück | je Tisch pro Tag 1,50 € |
| 6.3. Stehtische (rund) max. 20 Stück | je Stehtisch pro Tag 1,00 € |
- (7) Entstehen durch die Benutzung Kosten besonderer Art, die nicht mit den Absätzen 1 - 6 abgegolten sind, so sind die Mehrkosten zusätzlich zu entrichten.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Überlassung der Mammuthalle erfolgt bei Veranstaltungen nach Gruppe A und B grundsätzlich gegen Leistung einer Vorauszahlung in Höhe der Grundmiete laut Mietvertrag. Die Vorauszahlung ist vom Mieter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin zu zahlen. Erfolgt der Geldeingang nicht zum angegebenen Zeitpunkt, ist der Landkreis berechtigt, die Nutzung der Mammuthalle zu verweigern.
- (2) Nebenkosten (§ 4) und tatsächlich in Anspruch genommene Sonderleistungen (§ 5) werden nach durchgeführter Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt. Das zu entrichtende Entgelt ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungserhalt fällig.

- (3) Ausgefallene Veranstaltungstermine müssen entsprechend der Anmeldung bezahlt werden. Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück, so hat er bis drei Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 20% der Grundmiete, bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 40% der Grundmiete und innerhalb der letzten vier Wochen vor Veranstaltungstermin 100% der Grundmiete als Ausfallpauschale zu entrichten. Dem Mieter wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter ein niedriger als in der Ausfallpauschale bestimmter Schaden oder ein solcher überhaupt nicht entstanden ist.

§ 7

Schlussbestimmung

- (1) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Verwaltungsleitung des Landkreises Mansfeld-Südharz auf schriftlichen Antrag über die Höhe der Grundmiete (§ 3), der Nebenkosten (§ 4) sowie der Sonderleistungen (§ 5) in Abweichung von der geltenden Entgeltordnung.
- (2) Die genannten Entgelte verstehen sich rein netto und erhöhen sich gegebenenfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften um die jeweils gültige Umsatzsteuer.

§ 8

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Landkreises Sangerhausen, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 04 vom 07.04.2006 außer Kraft.

Sangerhausen, den 17.02.2021

Dr. Angelika Klein



Dr. Angelika Klein
Landrätin

Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 6. Juni 2021 Änderung der Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 30 – Eisleben und 31 – Sangerhausen

Gemäß § 3 Abs. 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.05.2015 (GVBl. LSA, S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.04.2020 (GVBl. LSA S. 146) wird hiermit die nachfolgende Änderung der Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 30 und 31 öffentlich bekannt gegeben.

Die stellvertretende Beisitzerin Sabine Künzel ist aus dem Kreiswahlausschuss ausgeschieden. Als neue stellvertretende Beisitzerin wurde an Ihre Stelle Frau Lisa Kulemann in den Kreiswahlausschuss berufen.

Sangerhausen, den 21.04.2021

gez. Matthias Grünewald
Kreiswahlleiter

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Mansfeld-Südharz
– Die Landrätin –
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen
Tel.: (03464) 535-0
Fax: (03464) 535 1390

Internet: www.mansfeldsuedharz.de
E-Mail: pressestelle@lkmsh.de

Redaktionsschluss nächste Ausgabe:
17. Mai 2021

Erscheinungstag nächste Ausgabe:
29. Mai 2021

Redaktion: Pressestelle der Kreisverwaltung
Mansfeld-Südharz / Uwe Gajowski

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

VOLLER EINSATZ

WIR STEHEN DAFÜR.



**DEINE FREIWILLIGE
FEUERWEHR
BRAUCHT DICH.
GENAU WIE DU
SIE BRAUCHST.**

WOFÜR STEHST DU?
**KOMM ZU UNS. WIR ZEIGEN DIR, WOFÜR WIR
BRENNEN: GEMEINSCHAFT, SICHERHEIT, HEIMAT,
TATKRAFT, TECHNIK UND LOGISTIK.**

ALLE INFOS: vollereinsatz.sachsen-anhalt.de